

Erweiterung des Naturschutzgebiets auf ihren Flächen entgegenstehen. Insofern ist auch die Umsetzbarkeit der Unterschutzstellung in diesem Bereich mehr als zweifelhaft.

4. Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nach Kenntnis der Vorhabenträgerin wären, wenn die 1.000 m Abstände zu den Siedlungen angewendet werden, zudem lediglich weniger als 3% (max. 30 ha) des Potentialgebiets für die Rohstoffsicherung zu verkleinern (gelbe Fläche = Erweiterungspotential, gelb schraffierte Fläche = Rohstoffvorkommen; siehe Abbildung 3: Rohstoffvorkommen und mögliche Erw. Jahrsdorf), um ein Nebeneinander von Windenergienutzung und Rohstoffsicherung zu gewährleisten. Schlussendlich ist aber v.a. maßgeblich, dass die Vorhabenträgerin mit allen in diesem Bereich der Fläche betroffenen Grundstückseigentümern langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen hat, welche nur eine Windenergienutzung zulassen und zudem die Flächeneigentümer ausdrücklich gegenüber der Vorhabenträgerin ihren Willen bekundet haben, gegenüber dem Rohstoffabbau bevorzugt die Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen zu wollen. Insofern ist das Eigentümerinteresse sowie der fehlende Flächenzugriff für die Rohstoffsicherung in der Abwägung maßgeblich zu berücksichtigen, weshalb jedenfalls für den hier vorgesehenen Teilbereich des Potentialgebiets für die Rohstoffsicherung der Windenergienutzung der Vorrang einzuräumen ist. Bezugnehmend auf die vorangegangenen Stellungnahmen und die Bewertungen der Kriterien (insbesondere Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen und Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe), die Inhalte des Prüfberichts der zum ersten Entwurf eingereichten Stellungnahme vom 30.06.2017, sowie die langjährig durchgeführten ornithologischen Untersuchungen und die damit verbundenen Erkenntnisse der Vorhabenträgerin zur Umsetzbarkeit des Projekts, begrüßen wir die positive Abwägungsentscheidung der Landesplanung für die Fläche PR2\_RDE\_159 und regen an, entsprechend der hier beschriebenen Inhalte und unseres Vorschlags (Abbildung 1: Erweiterungsfläche PR2\_RDE\_159) die Fläche zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

**Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung**  
**ID: 1574, Datum: 13.03.2020**  
**Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein**  
**Dokument: Gesamtstellungnahme**  
**Kapitel:**



I. Abwägungskriterium Naturparke Das Abwägungskriterium Naturparke steht der südlichen Erweiterung nicht entgegen. Vielmehr wäre die Nichtaufnahme offensichtlich abwägungsfehlerhaft. Das Abwägungskriterium „Naturparke“ wird im gesamträumlichen Plankonzept mit Bezugnahme auf §16 LNatSchG gerechtfertigt. Danach sind Naturparke durch Allgemeinverfügung erklärte großräumige Gebiete, die (1.) zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und (2.) sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Erklärung zum Naturpark bestimmt u.a. den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. Entsprechend dem gesamträumlichen Plankonzept sei die „Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen [...], die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.22). Insofern sei die Festlegung von Vorranggebieten vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar, gleichwohl dies einzelfallbezogen als möglich erscheint, soweit die Gebiete außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, liegen würden. Die Berücksichtigung der Überlagerung mit anderen Tabuzonen als maßgebliches Abwägungskriterium führt allerdings zu einer abwägungsfehlerhaften doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Des Weiteren ist abwägungsfehlerhaft, dass in die Abwägung einerseits die Überlagerung von charakteristischen Landschaftsräumen mit Naturparkflächen in Verknüpfung dieser beider Abwägungskriterien einfließt, „In der Regel Streichung von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.8.2); zugleich aber andererseits Naturparke bei der Herleitung der charakteristischen Landschaftsräume im dortigen Gutachten eine maßgebliche Rolle spielen. Insofern kommt es ebenfalls zu einer doppelten Berücksichtigung des Kriteriums Naturparke. Zudem widerspricht sich das gesamträumliche Plankonzept, wenn einerseits einzelfallbezogen Vorranggebiete innerhalb von Naturparks bspw. außerhalb von Kernzonen möglich sein soll, aber jede vollständige Lage innerhalb des Naturparks unabhängig von der Tangierung der Kernzone nach Nr. 2.2.3 des Anhangs (Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung) des gesamträumlichen Plankonzepts mit einem hohen Konfliktrisiko belegt wird. Nach dieser Risikoeinstufung werden sich faktisch nur bzw. v.a. in randlicher Lage mit nur teilweiser Tangierung des Naturparks Vorranggebiete in der Abwägung insoweit behaupten können, dass ihnen nicht von vorneherein der Makel des hohen Konfliktrisikos anhaftet. Aktuell ist auch nach der Begründung des Abwägungskriteriums im gesamträumlichen Plankonzept eine einzelfallbezogene Betrachtung maßgeblich, die diese Aspekte aber berücksichtigten kann. Vorliegend muss eine solche zum Ergebnis kommen, dass nicht nur zutreffend das im dritten Entwurf festgelegte Vorranggebiet PR2\_RDE\_136, sondern auch die

südliche Erweiterung der Potenzialfläche in der Abwägung mit dem Kriterium Naturparke durchsetzt. Bereits beim ersten Entwurf wurde seitens der Landesplanung zwar ein hohes Konfliktpotenzial gesehen, aber auch die südliche Erweiterungsfläche aufgenommen. Es ist widersprüchlich, wenn diese Abwägung nunmehr ohne weitere Begründung anders erfolgen sollte. Die gesamte Fläche PR2\_RDE\_136 (vorgesehenes Vorranggebiet und Potenzialfläche) liegt außerhalb der Kernzone des Naturparks Aukrug. Es kommt zu keinerlei Überschneidung mit Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Naturdenkmälern. Deshalb wird der Naturpark nicht maßgeblich betroffen. Das hat die Landesplanung auch selbst in der Abwägung der Stellungnahmen zutreffend festgestellt: „Auf Basis der Methodik des Gutachtens (siehe „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ v. 25. Feb. 2016) ist im Ergebnis die abgebildete Kulisse der Schwerpunktgebiete charakteristischer Landschaftsräume entstanden. Die Methodik ist in sich schlüssig. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dem Plankonzept fest. Die Vorranggebiete PR2\_RDE\_140 und PR2\_RDE\_136 liegen außerhalb der Kernbereiche.“ Dies gilt nicht allein für das bisher vorgesehene Vorranggebiet PR2\_RDE\_136, sondern auch für die südliche Erweiterungsfläche. Insofern ist die bisher sehr weitgehende Freihaltung von Naturparken angesichts der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung im vorliegenden Einzelfall anders zu bewerten: Um den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes Rechnung tragen und die Abstände zur Wohnbebauung auf dem bisherigen Niveau halten bzw. gegenüber dem ersten Entwurf noch erweitern, läuft dies darauf hinaus, einige Abwägungskriterien wie z.B. die Freihaltung von Naturparken differenzierter zu betrachten, um noch einen Umfang von ca. 2 % der Landesfläche – korrespondierend zu den energiepolitischen Zielsetzungen – ausweisen zu können. Im vorliegenden Fall ist es deshalb vertretbar, das Vorranggebiet PR2\_RDE\_136 ergänzt um die südliche Potenzialfläche innerhalb des Naturparkes auszuweisen, zumal diese Flächen nicht gleichzeitig noch charakteristischer Landschaftsraum sind. Es kann auch nicht auf eine nicht näher bezifferte, nicht prüfbare, nur „begrenzte Flächengröße als vereinbar mit dem Naturpark“ verwiesen werden. Einerseits müsste dann für eine einheitliche Anwendung des Abwägungskriteriums beziffert werden, wann bei Potenzialflächen innerhalb von Naturparken die Flächengröße überschritten ist. Das dies genau bei 31 ha liegen soll, ist weder begründbar, noch wird dies einer Überprüfung und einem Vergleich mit anderen Vorranggebieten zum Beispiel PR2\_RDE\_314, PR3\_STE\_027 oder PR2\_RDE\_145 in Naturparken standhalten können. Sofern die südliche Erweiterungsfläche nicht als Vorranggebiet festgelegt wird, setzt sich die Landesplanung insgesamt in Widerspruch innerhalb ihrer Abwägungsargumentation zum Abwägungskriterium Naturparke, was dann auf eine Vielzahl von Potenzialflächen Auswirkungen hätte. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Landesplanung ihre Abwägung

weiterhin stringent vornimmt und deshalb der Naturpark der südlichen Erweiterungsfläche nicht entgegengehalten wird.

II. Abwägungskriterien „Abstand von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächen ausweisungen, im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 m (s. Ziff. 2.4.2.2 sowie s. Ziff. 2.4.2.3)“ und „Umfassungswirkung, Riegelbildung“ Ausweislich der Abwägungsdokumentation zum zweiten Entwurf wurde dem „Hinweis auf die Anpassung des Innenbereiches von Rimmels wurde gefolgt.“ Daraus ergibt sich das nachfolgend nochmals bildlich dargestellte Vorranggebiet PR2\_RDE\_136 mit dem 1.000m Abstand um Siedlungsbereiche: Wir gehen davon aus, dass die Landesplanung die blau schraffierte Erweiterung versehentlich noch nicht vorgenommen hat, weil sie in der Abwägung der Stellungnahmen irrig meint: „Auf die übrige Potenzialfläche hat dies jedoch keine zusätzlichen Auswirkungen, da dieser Bereich von dem erweiterten Abstandsbereich um die Ortslage der Gemeinde Rimmels überlagert wird.“ Dies entspricht aber ausweislich der vorstehenden Grafik nicht den Tatsachen. Hinzu kommt folgender Aspekt hinsichtlich der südlichen Erweiterungsfläche: Nachdem durch die Landesplanung vollständig entsprechend dem eigenen gesamträumlichen Plankonzept den Aspekten „Schutz der Landschaft [...] Schutz des Landschaftsbildes in der Umgebung von Siedlungsbereichen“ (vgl. Begründung des Abwägungskriteriums 2.5.2.1 des gesamträumlichen Plankonzepts) in der Abwägung Rechnung getragen und deshalb ein 1.000m-Radius angenommen wurde, können diese Belangen nicht nochmals um darüber hinausgehende Abstände erweitert im Rahmen anderer Abwägungskriterien herangezogen werden. Dies würde zu einer Widersprüchlichkeit der Abwägung und damit zu einem Abwägungsfehler führen. Insofern kann nicht mit Verweis auf diese Aspekte eine weitere Reduzierung der südlichen Potenzialfläche mit dem Abwägungskriterium Naturparke begründet werden. Dies klingt allerdings an, wenn in der Abwägung der Stellungnahmen die Landesplanung an einer Stelle ausführt: „Die natur- und artenschutzrechtlichen Kriterien werden bei dem Zuschnitt der Fläche PR2\_RDE\_136 gemäß Plankonzept berücksichtigt. So entfallen die Teilflächen, [...] wo ein erweiterter Schutzabstand um die Ortslage der Gemeinde Rimmels gewährt wird [...]. Durch diese Reduktion wird der Stellungnahme in Teilen gefolgt.“ Rein vorsorglich ist hinsichtlich des Abwägungskriteriums „Umfassungswirkung, Riegelbildung“ nochmals klarzustellen, dass die südliche Erweiterung im Bereich der Potenzialfläche des Vorranggebiets PR2\_RDE\_136 dem nicht entgegensteht. Selbst die Flächenkulisse des ersten Entwurfs des Regionalplans lag erheblich unter den Schutzwert von 125° für die Gemeinde Rimmels (88°) und Nienborstel (69°). Wir regen an, das Vorranggebiet PR2\_RDE\_136 entsprechend des vorangegangenen Sachverhalts anzupassen und den Flächenzuschnitt zu korrigieren.

<p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p><b>Institution: Amt Eiderkanal, FB3 -Abteilung Bauen und Umwelt- ID: 1554, Datum: 13.03.2020</b>  <b>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamträumliches Plankonzept zu dem dritten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie an Land) / Gesamträumliches Plankonzept - Dritter Entwurf (Sachthema Windenergie an Land)</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Namen des Bürgermeisters der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) wird folgende Stellungnahme zu Kapitel 2.2.3 ‚Höhenbegrenzungen‘ vorgebracht:</p> <p><i>„Nach Kapitel 2.2.3 werden auf landesplanerischer Ebene keine Höhenbegrenzungen für die Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Lediglich fachliche Kriterien (z.B. Wetterradar, Richtfunk, Flugsicherheit, Denkmalschutz) rechtfertigen es im Einzelfall in den Regionalplänen Höhenbegrenzungen festzulegen. Diese sind in Sonderregelungen mit Bezug auf die jeweiligen Vorranggebiete verankert. Vor diesem Hintergrund verweist die Gemeinde Schülldorf auf die Stellungnahme vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) vom 19.12.2018.</i></p> <p><i>Da die Vorranggebiete PR2_RDE_067 und PR2_RDE_068 von militärischen Belangen berührt werden, kann es zu Höhenbeschränkungen sowie zu Auflagen in der Anlagenkonstellation kommen. In diesem Zusammenhang fordert die Gemeinde Schülldorf eine Konkretisierung/Klarstellung, inwieweit die vorhandenen Geländetopografien (z.B. 10 m ü. NN im Vorranggebiet PR2_RDE_068) Berücksichtigung in der Berechnung der zulässigen Gesamthöhe finden und ob für die vorgenannten Vorranggebiete Sonderregelungen nach Kapitel 2.2.3 des Plankonzeptes verankert werden. Diese Klarstellungen für andere Vorranggebiete sollen zudem landesweit betroffenen Gemeinden helfen, im Falle einer weitergehenden Planung auf den Vorrangflächen mit eindeutigen Rahmenbedingungen agieren und kommunizieren zu können.“</i></p>	<p>Begrenzungen der Anlagenhöhen sind innerhalb der Vorranggebiete PR2_RDE_067 und PR2_RDE_068 nicht vorgesehen. Eine solche Begrenzung wird nicht vorgenommen, da zwar seitens einer Fachbehörde Höhenbegrenzungen als möglich erachtet werden können, diese jedoch nicht weiter konkretisiert worden sind. Vielmehr werden ggf. notwendige Höhenbegrenzungen erst im Rahmen der Vorhabenzulassung, also im Genehmigungsverfahren, anhand der konkreten Standorte und geplanten Anlagentypen sowie des vorhandenen Reliefs ersichtlich. Daher bedarf es innerhalb der o. g. Vorranggebiete keiner Sonderregelung auf Ebene der Raumordnung.</p>